

GEMEINDE ERSIGEN

Die Einwohnergemeinde Ersigen erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 10. Dezember 2007 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 ¹Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr erhoben.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, für Spezialsammlungen nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Gebühren mittels Direktverrechnung zu verlangen.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro Containerkunde (Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) erhoben.

²Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt Fr. 00.00 bis Fr. 120.00.

b) Gewichtsgebühr

Art. 3 ¹Der Ansatz pro Kilo Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung, Landwirtschaft) beträgt zwischen 10 Rappen und Fr. 1.50.

²Die Andockgebühr beträgt zwischen 50 Rappen und Fr. 5.00.

Direktlieferung

Art. 4 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 5 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 und 2).

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 6 Abfallsäcke und andere Gebinde werden vom Sammeldienst nicht angenommen. Abgeführt wird ausschliesslich Kehricht in den offiziellen Containern.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 7 ¹Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Weissblech, Altpapier etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen wird die Grünabfuhr, welche vollständig verursachergerecht angeboten wird.

²Der Häckseldienst ist während 20 Minuten gratis. Anschliessend wird eine Gebühr von Fr. 95.-- bis Fr. 120.-- pro Stunde verrechnet.

²Die Gemeinde kann für Separatsammlungen Transportdienste anbieten. Diese gehen vollständig zu Lasten der Verursacher.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 8 ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ersigen berechnet.

²Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 9 ¹Gebührensschuldner/in ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

²Die Grundgebühr wird periodisch in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³Die Gewichtsgebühr wird periodisch in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2008 in Kraft.

²Der Tarif vom 07.06.1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE



Rolf Tschumi
Präsident



Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 09. November 2007 bis 10. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2007 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 14. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Balsiger